

## Teil 1: Die Einführung

In dieser kleinen Einführung stellen wir das eigenständige Konzept dieses Buches vor und präsentieren ein sehr kurzes Zivilurteil als erstes Anschauungsbeispiel.

### A. Das Konzept

In Examensklausuren aus Sicht des Zivilgerichts ist in aller Regel ein **Urteilsentwurf** zu schreiben.

Das ist **Neuland**.

Im Studium werden nämlich typischerweise keine Urteile geschrieben, sondern Gutachten. Insbesondere für Hausarbeiten und in der Vorbereitung auf das Erste Examen werden zwar viele veröffentlichte Urteile gelesen, das sind aber vor allem solche des Bundesgerichtshofs (als Revisionsinstanz) und der Oberlandesgerichte (als Berufungsinstanz).

In den Klausuren für das Zweite Examen geht es aber um **erstinstanzliche Urteile**, meist solche einer Kammer des jeweiligen Landgerichts. Das erstinstanzliche Urteil ist eine andere Sache als BGH-Urteile oder OLG-Urteile. Schon deshalb helfen die Eindrücke aus dem Studium hier kaum weiter.

**Form und Inhalt** des erstinstanzlichen Urteils sind in **§ 313 ZPO** detailliert geregelt. Diese Vorschrift sollte unbedingt schon jetzt vollständig gelesen werden!

**§ 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO** betreffen die formalen Angaben im sogenannten **Urteilkopf**. Der Urteilkopf wird in der Praxis meist **Rubrum** genannt.

Die **Urteilsformel** ist in **§ 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO** erwähnt. Die wegen ihrer Kürze gängigere Bezeichnung ist **Tenor**.

**§ 313 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 313 Abs. 2 ZPO** beschreibt den **Tatbestand** des Urteils. Vereinfacht gesagt geht es hier um die **Sachverhaltsdarstellung**, allerdings nur dem „**wesentlichen Inhalt nach knapp**“.

**§ 313 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 313 Abs. 3 ZPO** zeigt, was die **Entscheidungsgründe** sein sollen, nämlich eine „**kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht**“. Hier kommt es auf **Urteilstechnik und Urteilsstil** an.

Eine wesentliche Schwierigkeit bei der Umstellung vom Studium auf die Praxis ist die **Erfassung des Sachverhalts**. Dabei ist vor allem die **Trennung von Streitigem und Unstreitigem** gewöhnungsbedürftig und besonders am Anfang des Referendariats

# Teil 1: Die Einführung

---

schwierig. Hinzu kommt die ebenfalls ungewohnte, aber wichtige **Differenzierung zwischen Tatsachen und Rechtsansichten**.

Vor diesem Hintergrund präsentieren viele AG-Leiter und Autoren von Referendarliteratur zum Einstieg gleich das volle Kontrastprogramm zur universitären Ausbildung: Zur Übung der sogenannten Relationstechnik wird **gerne schon am Anfang ein Aktenstück mit mehr oder weniger streitigem Sachvortrag** herangezogen, das dann oft auch bereits in eine Beweisaufnahme mündet. Typischerweise läuft es dabei auf die Vernehmung von Zeugen hinaus. Wie gesagt, gleich das volle Programm ...

**Unser Ansatz** ist ein anderer ...

Ein vergleichsweise **sanfter Einstieg** in das „Neuland“ gelingt, wenn man **zunächst das Bekannte weiterentwickelt**. Das funktioniert, indem man – wie im Studium – von einem unstreitigen Sachverhalt ausgeht, bei dem (nur) die Rechtsansichten der Parteien abweichen.

**Anhand des unstreitigen Sachverhalts** sollen zunächst in Abgrenzung vom universitären Gutachten die **Urteilstechnik und der Urteilsstil** geübt werden. Für das Urteil läuft dies auf die **Formulierung der Entscheidungsgründe** hinaus (§ 313 Abs. 3 ZPO).

Urteilsstil und Urteilstechnik sind für die allermeisten „frischgebackenen“ Referendarinnen und Referendare allemal neu genug ...

Die beschriebene **Reihenfolge** mag ungewöhnlich wirken, **hat** aber neben dem relativ sanften Einstieg **einen beachtlichen didaktischen Vorteil**:

Wer mit den Grundlagen für die Entscheidungsgründe anfängt, lernt vor allem die Urteilstechnik. So entsteht frühzeitig ein Gespür für die **„Erwägungen auf denen die Entscheidung beruht“** (§ 313 Abs. 3 ZPO). Damit sollte dann auch klar sein, worauf die jeweilige Entscheidung nicht beruht.

Mit dieser Unterscheidung aus dem Bereich der Entscheidungsgründe „im Hinterkopf“, kann man bei den **Überlegungen zum Tatbestand** methodisch zielsicher bestimmen, was **„wesentlicher Inhalt“** ist und was nicht (§ 313 Abs. 2 S. 1 ZPO, sog. Knappheitsgebot).

Anders ausgedrückt:

**Die rechtlichen Überlegungen sind Voraussetzung für einen gelungenen Tatbestand.**

## **B. Das Zivilurteil – Ein erstes Anschauungsbeispiel**

So kann ein Zivilurteil aussehen (vgl. § 313 ZPO).

Wir empfehlen, es einfach zu lesen und wirken zu lassen.

Zu den Einzelheiten später mehr ...

2 O 161/18

Verkündet am 10. Oktober 2018  
Rotkraut, Justizsekretärin als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### **Landgericht Münster**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

#### **In dem Rechtsstreit**

USB Inkasso GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Joachim Meisner, Am Elbufer 77, 20355 Hamburg,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte:           Rechtsanwälte SFB Kanzlei Dr. Siegfried, Frankenstein und Brunsbüttel, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Strauchweg 9, 20355 Hamburg

g e g e n

Ursula Unterhändler, Gubscheler Straße 35, 48143 Münster,

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigter:       Rechtsanwalt René Reinhard, Paderborner Straße 8, 48151 Münster

# Teil 1: Die Einführung

---

hat das Landgericht Münster – 2. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Blumenkohl als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2018  
**für R e c h t erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.396,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. März 2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## T a t b e s t a n d

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht der Mündung GmbH (im Folgenden „Zedentin“) Kaufpreisforderungen geltend.

Die Beklagte war bei der Zedentin sogenannte Sammelbestellerin.

Am 08.10.2017 gab die Beklagte ein schriftliches „Eigenschuld-Anerkenntnis“ über „den Betrag von 10.396,17 € für erhaltene Warensendungen“ ab.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 10.396,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie sei am 08.10.2017 unter dem Eindruck einer Krebsdiagnose der Situation „überhaupt nicht gewachsen“ gewesen und habe das Formular unterzeichnet, „ohne sich über Inhalt und Bedeutung Gedanken zu machen“. Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang eine „Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Rechtsanwalt“ vom 14.02.2018 zur Akte gereicht (Bl. 66 d.A.).

Die Klageschrift ist der Beklagten am 15.03.2018 zugestellt worden.

Der Einzelrichter hat mit Verfügung vom 17.05.2018 darauf hingewiesen, dass und warum sich aus dem Tatsachenvortrag der Beklagten keine erhebliche Rechtsverteidigung ergibt (Bl. 97 d.A.).

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Hauptforderung ergibt sich unter Berücksichtigung des § 398 BGB aus dem damaligen Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Zedentin i.V.m. § 433 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte hat einen Betrag von 10.396,17 € kausal (deklaratorisch) anerkannt. Für Unwirksamkeit des „Eigenschuld-Anerkenntnisses“ gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Bei allem Verständnis für die damalige Ausnahmesituation der Beklagten mit ihren gut nachvollziehbaren auch psychischen Belastungen fehlt es doch an Tatsachenvortrag für eine etwaige Unwirksamkeit gemäß § 104 Nr. 2 BGB oder § 105 Abs. 2 BGB.

Durch die „*psychische Belastungsreaktion*“ mag die „*Geschäftsfähigkeit*“ der Beklagten „*erheblich eingeschränkt*“ gewesen sein (so die ärztliche Bescheinigung allerdings ohne nähere Ausführungen zu den konkreten Auswirkungen).

Die tatsächlichen Voraussetzungen für einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand hat die Beklagte jedoch noch nicht dargetan. Der Vortrag deutet zwar auf eine gewisse Willensschwäche und leichte Beeinflussbarkeit der Beklagten speziell in der damaligen Situation hin. Auch mag sie seinerzeit die Tragweite der Erklärung nicht erfasst haben. All dies genügt jedoch nicht für den Schluss auf Geschäftsunfähigkeit eines Volljährigen (vgl. statt vieler Palandt-*Ellenberger*, BGB, 77. A. 2018, § 104 Rn 5 m.w.N.).

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 1, 2, 288 Abs. 1 S. 1 BGB in entsprechender Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Blumenkohl

# Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

---

## Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

Wer bislang nur Gutachten geschrieben hat, muss sich auf Urteilstechnik und Urteilsstil umstellen. Das ist für alle Praxis-Anfänger gewöhnungsbedürftig und für viele schwierig. Der Reihe nach ...

### A. Die Begriffsunterscheidung

Auch wenn die Begriffe in der Praxis und auch in der Ausbildungsliteratur nicht immer präzise unterschieden werden:

***Urteilstechnik ist etwas anderes als Urteilsstil.***

***Die Urteilstechnik betrifft das „Was“ der Darstellung.***

***Der Urteilsstil betrifft das „Wie“ der Darstellung.***

Die **Entscheidungsgründe** eines Urteils sind immer **kürzer als das entsprechende Gutachten**. Dafür gibt es **zwei Gründe**:

Zum einen dient die **Urteilstechnik** der **Beschränkung auf das Wesentliche, auf das konkret „Tragende“**. Im Urteil wird deshalb typischerweise weniger dargestellt als im Gutachten. Je nach Konstellation tauchen in den Entscheidungsgründen eines Urteils bestimmte Anspruchsgrundlagen und/oder Tatbestandsmerkmale gar nicht auf, die im (vollständigen) Gutachten erwähnt werden müssen.

Die Kunst des Urteilschreibens besteht in erster Linie darin, nach logischen Kriterien je nach Ergebnis zu entscheiden, was für die Entscheidung wesentlich ist und was nicht.

Zum anderen führt der **Urteilsstil vom Ergebnis zur Begründung**. Das schreibt sich strukturell kürzer als die ergebnisoffene Darstellung im Gutachten.

## B. Das Ausgangsbeispiel

Wir nehmen die *Perspektive des Gerichts* ein. Es geht um einen recht einfachen, *unstreitigen Sachverhalt*. Zum Rechtsstreit kommt es hier also allein wegen rechtlicher Meinungsverschiedenheiten.

### I. Anwaltsschriftsätze, Prozessverlauf, Fallfrage, Vorgabe

Der *Tatsachenvortrag* geht hier schon aus der *Klageschrift* vollständig hervor. Aus der *Klageerwiderung* ergeben sich *nur die Rechtsansichten des Beklagten*. Der Einfachheit halber ist für unsere technische Übung *nur die Begründetheit der Klage zu prüfen*. Die Zulässigkeit der Klage soll unterstellt werden ...



#### *Anwaltsschriftsätze, Prozessverlauf, Fallfrage, Vorgabe*

Rechtsanwalt Holger Hecht, Hauptstraße 3, 08159 Beispielstadt

An das  
Landgericht Beispielstadt  
Gerichtsplatz 2  
08159 Beispielstadt

#### K L A G E

##### In Sachen

der Höhenflug-Bank AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Arndt Acker, Karl-Marx-Straße 97, 08159 Beispielstadt,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Holger Hecht,  
Hauptstraße 3,  
08159 Beispielstadt

g e g e n

Herrn Richard Rute, Wurmstraße 25, 08159 Beispielstadt,

Beklagten,

## Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

---

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantrage ich,

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.000,00 € zu zahlen.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und entsprechender Fristversäumung beantrage ich den

**Erlass eines Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung.**

Ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist nicht vorausgegangen und erscheint auch nicht sinnvoll.

### **Begründung:**

Der Beklagte trat eine Kaufpreisforderung gegen Herrn Friedrich Forelle in Höhe von 7.000,00 € an die Klägerin ab. Hintergrund war der Verkauf eines Angelbootes.

Die Abtretung wurde Herrn Forelle sodann schriftlich unter der Aufforderung mitgeteilt, den Kaufpreis nicht an den Beklagten zu zahlen, sondern unmittelbar an die jetzige Klägerin.

Dennoch zahlte Herr Forelle die 7.000,00 € an den Beklagten.

Die Klägerin will sich nicht auf einen Erfüllungsanspruch gegen Herrn Forelle beschränkt sehen. Sie macht vielmehr mit dem Klageantrag den zusätzlich gegebenen Anspruch gegen den Beklagten geltend.

Holger Hecht  
Rechtsanwalt

*Nach Zustellung der Klageschrift (§ 271 ZPO) mit Bestimmung gemäß § 272 Abs. 2 ZPO geht beim Landgericht eine Klageerwidderung durch Rechtsanwalt Karl Karpfen ein, mit folgendem Inhalt:*



## **K L A G E E R W I D E R U N G**

In Sachen

Höhenflug-Bank AG ./ Richard Rute

bestelle ich mich für den Beklagten und werde im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### **Begründung:**

Die Klage ist abzuweisen, weil das Vorbringen aus der Klageschrift un schlüssig ist.

Die Klägerseite schildert den Sachverhalt zutreffend, zieht aber falsche rechtliche Schlüsse:

Die Leistung von Herrn Forelle ist gegenüber der Klägerin nicht wirk sam, weil er die Abtretung bei der Zahlung kannte.

Insofern sollte sich die Klägerin an Herrn Forelle halten. Es stellt sich die Frage, mit welchen Rechtsüberlegungen die Klägerin meint, den Beklagten hier in Anspruch nehmen zu können. Das gilt umso mehr, als die Klägerin ja nicht einmal Herrn Forelle als Schuldner „aufgeben“ will.

Die Klägerin muss sich schon entscheiden, wem gegenüber sie weiter vorgehen will, sie kann nicht „die Milch und das Fleisch von der Kuh“ haben.

Karpfen  
Rechtsanwalt

*Die Güteverhandlung verläuft erfolglos (vgl. § 278 Abs. 2 ZPO) Wir unterstellen **im Ausgangsbeispiel** eine anschließende **mündliche Verhandlung ohne neue Erkenntnisse**. Die Zulässigkeit der Klage soll wie gesagt ebenfalls unterstellt werden. Damit ergibt sich folgende Frage:*

***Ist die (zulässige) Klage begründet?***

# Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

---

Zunächst die Lösung in Form eines Gutachtens ...

## II. Das Gutachten

*Im ersten Schritt* wird ein **Gutachten** formuliert, genau wie im Studium. Der Sachverhalt kommt in der referendartypischen Form einer Klageschrift daher. Das mag ungewohnt sein, bereitet aber zunächst einmal keine Probleme. Die Rechtsansichten in der Klageerwiderung geben sogar konkrete Anregungen, in welche Richtung zu denken ist. **Den besten Effekt** erzielt wie üblich, wer von vornherein **aktiv** lernt. Das bedeutet hier, **selbst ein kurzes Gutachten zu formulieren und dieses anschließend mit unserem Text zu vergleichen**.



### Formulierungsvorschlag Gutachten

Die Klage ist begründet, wenn die Klägerin einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 7.000,00 € hat.

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 816 Abs. 2 BGB ergeben.

Dazu müsste Herr Forelle geleistet haben. Diese Leistung müsste an einen Nichtberechtigten bewirkt worden sein und zudem dem Berechtigten gegenüber wirksam sein. Als Nichtberechtigter kommt der Beklagte in Betracht, Berechtigte könnte die Klägerin sein.

Die Zahlung des Herrn Forelle ist eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne.

Der Beklagte müsste Nichtberechtigter gewesen sein. Ursprünglich war er Inhaber der Kaufpreisforderung gemäß § 433 Abs. 2 BGB. Zum Zeitpunkt der Zahlung hatte er die Forderung aber bereits abgetreten. Wegen der Wirkung der Abtretung gemäß § 398 S. 2 BGB war er also zum maßgeblichen Zeitpunkt Nichtberechtigter.

Seit der Abtretung war gemäß § 398 S. 2 BGB die Klägerin neue Berechtigter.

Fraglich ist, ob die Leistung der Klägerin gegenüber wirksam war.

Dies könnte sich aus § 407 Abs. 1 BGB ergeben. Danach muss im Grundsatz der neue Gläubiger – hier die Klägerin – trotz der Abtretung die Leistung an den alten Gläubiger gegen sich gelten lassen. Etwas anderes gilt aber nach § 407 Abs. 1 BGB a.E., wenn der Schuldner bei der Leistung die Abtretung kannte. Herr Forelle wusste vor seiner Zahlung von der Abtretung. Somit muss die Klägerin die Leistung gemäß § 407 Abs. 1 BGB nicht gegen sich gelten lassen.

In dem Klageantrag könnte aber eine konkludente Genehmigung mit der Wirkung des § 185 Abs. 2 BGB liegen.

Der Kläger will naturgemäß das Klageziel erreichen, wenn auch nicht „um jeden Preis“. Deshalb liegt in der uneingeschränkten Klageerhebung des Berechtigten in der Regel die Genehmigung. Dagegen soll nicht genehmigt werden, wenn die Erteilung einer Genehmigung dem Interesse und dem Willen des Berechtigten widerspricht. Nach den Angaben am Ende der Klageschrift will die Klägerin Herrn Forelle nicht als Schuldner aufgeben. Sie will den Beklagten zusätzlich in Anspruch nehmen. Mit einer Genehmigung wäre aber genau das verbunden, was die Klägerin vermeiden will. Herr Forelle würde dadurch „frei“. Damit widerspräche eine Genehmigung dem Interesse und dem Willen der Berechtigten, nämlich der Klägerin.

Nach Lage der Dinge kann also nicht von einer Genehmigung durch den Klageantrag ausgegangen werden.

Somit war die Leistung der Klägerin gegenüber nicht wirksam.

Deshalb besteht kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung von 7.000,00 € aus § 816 Abs. 2 BGB.

Es könnte sich ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ergeben. Dafür müsste die Klägerin geleistet haben. Geleistet hat Herr Forelle, nicht die Klägerin (s.o. im Zusammenhang mit § 816 Abs. 2 BGB). Somit besteht auch kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

Möglicherweise folgt ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB (allgemeine Nichtleistungskondiktion). Dazu müsste der Beklagte „in sonstiger Weise“ bereichert sein, also durch niemandes Leistung. Der Beklagte ist durch eine Leistung bereichert, nämlich durch die des Herrn Forelle (s.o.). Deshalb scheidet auch ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB aus.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 7.000,00 €.

Also ist die Klage unbegründet.

So weit, so bekannt ... Und jetzt zum Neuland:

## Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

---

### III. Die Darstellung im Urteil

Und nun kommt die Transfer-Leistung. Wie sieht das Ganze in den Entscheidungsgründen eines Urteils aus?

Der **Kreis der zu erwägenden Anspruchsgrundlagen** wird im Urteil **tendenziell enger** gezogen, als es im Gutachten der Fall ist.

So wäre es in unserem Beispielfall unüblich, im Urteil nach § 816 Abs. 2 BGB auch § 812 BGB in den beiden im Gutachten zusätzlich geprüften Varianten anzusprechen.

Im klageabweisenden Urteil kann und soll § 816 Abs. 2 BGB (Spezialfall der Nichtleistungskondiktion) als einzig ernsthaft in Betracht kommende Anspruchsgrundlage behandelt werden.



#### Formulierungsvorschlag

#### Darstellung in den Entscheidungsgründen eines Urteils:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 7.000,00 € aus § 816 Abs. 2 BGB, der einzig ernsthaft in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage.

Die Leistung des Herrn Forelle war nämlich gegenüber der Klägerin als der Berechtigten i.S.d. § 816 Abs. 2 BGB nicht wirksam.

Die Klägerin muss die Leistung nicht gegen sich geltend lassen, weil Herr Forelle bei seiner Zahlung von der Abtretung wusste (§ 407 Abs. 1 BGB).

Schließlich liegt in dem Klageantrag auch keine konkludente Genehmigung gemäß § 185 Abs. 2 BGB. Eine solche Annahme widerspräche dem Interesse und dem Willen des Berechtigten. Bei der Klägerin will man nämlich erklärtermaßen nicht auf den Erfüllungsanspruch gegen Herrn Forelle verzichten. Das aber wäre zwangsläufig mit einer Genehmigung der Verfügung des Nichtberechtigten verbunden.

Und nun analysieren wir das Ganze ...

## IV. Die Analyse

Wie unterscheidet sich die Darstellung in den Entscheidungsgründen des Urteils vom Gutachten?

### 1. Vom Gutachtenstil zum Urteilsstil

Die Herleitung im **Gutachtenstil** ist aus dem Studium bekannt. Sie verläuft in vier Schritten, nämlich von der

**Hypothese** über die

**Definition** zur

**Subsumtion** und zum

**Ergebnis**.

**In einem simplen Beispiel:**

Möglicherweise ist das Buch eine Sache. (Hypothese)

Dazu müsste es nach § 90 BGB ein körperlicher Gegenstand sein. Körperliche Gegenstände sind solche, die im Raum abgrenzbar sind. (Definition)

Das Buch ist im Raum abgrenzbar und damit ein körperlicher Gegenstand. (Subsumtion)

Es ist somit eine Sache. (Ergebnis)

Natürlich soll man **auch im Gutachten Schwerpunkte** setzen, sich also bis zu einem gewissen Grad auf das Wesentliche konzentrieren. Sinn der Sache ist nicht, sich lang und breit mit Selbstverständlichkeiten aufzuhalten. Wer ein Gutachten schreibt, muss sich an jedem Prüfungspunkt und bei jedem Merkmal entscheiden: Ist der jeweilige Aspekt ernsthaft zu prüfen (dann konsequent im Gutachtenstil) oder nur kurz festzustellen?

Um etwas kurz festzustellen, verwendet man **im Gutachten wie auch im Urteil** den entsprechenden Stil, den **Feststellungsstil**:

Das Buch ist eine Sache.

# Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

---

Der **Feststellungsstil** ist eine eigenständige Darstellungsform. Er ist natürlich kein Gutachtenstil, aber eben auch **kein Urteilsstil**. Zur Schwerpunktsetzung kann und soll der Feststellungsstil **bei unproblematischen Prüfungspunkten sowohl im Urteil als auch im Gutachten** vorkommen.

Spätestens jetzt sollte klar sein, dass auch im **Urteilsstil** begründet wird (anders als beim Feststellungsstil). Im Urteil findet die **Darstellung** aber **in drei Schritten vom Ergebnis her** statt. Die Begründung schließt sich an das Ergebnis an:

Das Buch ist eine Sache.

Es ist ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB).

Das Buch ist nämlich im Raum abgrenzbar.

## 2. Von der Gutachtentechnik zur Urteilstechnik

Bisher bezog sich unsere Analyse auf die unterschiedlichen Stile, nämlich auf den Gutachtenstil einerseits, den Urteilsstil andererseits und den „neutralen“ Feststellungsstil.

Nun geht es um die **Urteilstechnik**, also um das „Was“ der Darstellung.

Anders als im Gutachten werden **im Urteil nur die „Erwägungen“** dargestellt, **„auf denen die Entscheidung beruht“** (so der Wortlaut des § 313 Abs. 3 ZPO).

Umgekehrt formuliert: **Rechtliche Erwägungen, die die konkrete Entscheidung nicht tragen**, werden jedenfalls **im schulmäßigen Urteil nicht gebracht**.

Die Antwort auf die Frage nach dem „Was“ der Darstellung **hängt im Urteil vom Ergebnis ab. Bezogen auf unsere Fallfrage** muss man also vor dem Schreiben der Entscheidungsgründe eine klare Vorstellung davon haben, ob die **Klage begründet oder unbegründet** ist.

**B. Das Ausgangsbeispiel**  
**IV. Die Analyse**  
**2. Von der Gutachtentechnik zur Urteilstchnik**

---

Im **Ausgangsbeispiel** ist die Klage **unbegründet**, weil kein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte besteht.

**Wenn ein Anspruch nicht gegeben ist, müssen potenziell alle ernsthaft in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen erwähnt werden.**

In unserem einfachen Beispiel war das für das Urteil nur § 816 Abs. 2 BGB (Spezialfall der Nichtleistungskondiktion).

**Die einschlägigen Anspruchsgrundlagen** (hier eben im Urteil nur § 816 Abs. 2 BGB) **werden bei unbegründeter Klage** nach den Regeln der Urteilstchnik **jeweils an einem einzigen Merkmal „gekippt“**, wo auch immer dieses Merkmal in der klassischen Prüfungsreihenfolge des Gutachtens auftaucht.

**Tragend** ist in unserem Ausgangsbeispiel nur die „Verneinung“ des Merkmals „gegenüber dem Berechtigten wirksam“. Nur darauf beruht bei unserem Ergebnis die Entscheidung. Es kommt insbesondere nicht auf das im Gutachten vorrangige Merkmal „Leistung an einen Nichtberechtigten“ an.

Nach der klaren **Vorgabe des § 313 Abs. 3 ZPO** begründet man im technisch sauberen Urteil nur das, worauf es konkret ankommt (siehe vor diesem Hintergrund nochmals den Formulierungsvorschlag).

Wir kommen nun zu einer ergänzenden Abwandlung des Ausgangsbeispiels ...

# Teil 2: Die Urteilstechnik und der Urteilsstil

---

## C. Die ergänzende Abwandlung des Ausgangsbeispiels

Zur weiteren Übung liegt es nahe, unser einfaches Beispiel ergänzend so abzuwandeln, dass die Klage begründet ist.

### I. Die Abwandlung des Ausgangsbeispiels

Das *Ausgangsbeispiel* wird nur *im Bereich der mündlichen Verhandlung abgewandelt*.



Zunächst wie im Ausgangsbeispiel, bis zum Scheitern der Güteverhandlung. Dann aber wie folgt weiter:

In der mündlichen Verhandlung erkennt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass die Idee der Inanspruchnahme des Beklagten ohne „Aufgabe“ des Herrn Forelle als Schuldner aussichtslos ist. Auf entsprechenden Hinweis des Gerichts (vgl. § 139 Abs. 1 ZPO) erklärt Rechtsanwalt Hecht, dass er namens der Klägerin die Verfügung im Sinne des § 185 Abs. 2 BGB genehmige.

Und erneut die **Frage: Ist die (zulässige) Klage begründet?**

Nach dem oben bereits geübten Muster ist jetzt auch für die Abwandlung ein Gutachten und dann hieraus die Darstellung im Urteil zu entwickeln.

### II. Das Gutachten (Fallabwandlung)

Wir beginnen wieder mit dem Gutachten.



#### Formulierungsvorschlag Gutachten (Fallabwandlung)

Die Klage ist begründet, wenn die Klägerin einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 7.000,00 € hat.

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 816 Abs. 2 BGB ergeben.



## C. Die ergänzende Abwandlung des Ausgangsbeispiels II. Das Gutachten (Fallabwandlung)

---

Dazu müsste Herr Forelle geleistet haben. Diese Leistung müsste an einen Nichtberechtigten bewirkt worden sein und zudem dem Berechtigten gegenüber wirksam sein. Als Nichtberechtigter kommt der Beklagte in Betracht, Berechtigte könnte die Klägerin sein.

Die Zahlung des Herrn Forelle ist eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne.

Der Beklagte müsste Nichtberechtigter gewesen sein. Ursprünglich war er Inhaber der Kaufpreisforderung gemäß § 433 Abs. 2 BGB. Zum Zeitpunkt der Zahlung hatte er die Forderung aber bereits abgetreten. Wegen der Wirkung der Abtretung gemäß § 398 S. 2 BGB war er also zum maßgeblichen Zeitpunkt Nichtberechtigter.

Seit der Abtretung war gemäß § 398 S. 2 BGB die Klägerin neue Berechtigter.

Fraglich ist, ob die Leistung der Klägerin gegenüber wirksam war.

Dies könnte sich aus § 407 Abs. 1 BGB ergeben. Danach muss im Grundsatz der neue Gläubiger – hier die Klägerin – trotz der Abtretung die Leistung an den alten Gläubiger gegen sich gelten lassen. Etwas anderes gilt aber nach § 407 Abs. 1 BGB a.E., wenn der Schuldner bei der Leistung die Abtretung kannte. Herr Forelle wusste vor seiner Zahlung von der Abtretung. Somit muss die Klägerin die Leistung gemäß § 407 Abs. 1 BGB nicht gegen sich gelten lassen.

Die Wirksamkeit der Verfügung könnte sich aber aus § 185 Abs. 2 BGB ergeben. In Betracht kommt eine Genehmigung. Diese Genehmigung ist für die Klägerin in der mündlichen Verhandlung wirksam erklärt worden. Somit folgt die Wirksamkeit der Verfügung aus § 185 Abs. 2 BGB.

Folglich war die Leistung der Klägerin gegenüber auch wirksam.

Deshalb besteht der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus § 816 Abs. 2 BGB.

Zusätzlich könnte sich der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ergeben. Dafür müsste die Klägerin geleistet haben. Geleistet hat Herr Forelle, nicht die Klägerin (s.o. im Zusammenhang mit § 816 Abs. 2 BGB). Somit besteht kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

Möglicherweise folgt ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB (allgemeine Nichtleistungskondiktion). Dazu müsste der Beklagte „in sonstiger Weise“ bereichert sein, also durch niemandes Leistung. Der Beklagte ist durch eine Leistung bereichert, nämlich durch die des Herrn Forelle (s.o.). Deshalb scheidet ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB aus.

## Teil 2: Die Urteilstchnik und der Urteilsstil

---

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 7.000,00 € aus § 816 Abs. 2 BGB.

Also ist die Klage begründet.

Und nun zur Darstellung unter Beachtung der Urteilstchnik und des Urteilsstils:

### III. Die Darstellung im Urteil (Fallabwandlung)

Jetzt ist wieder der entscheidende Schritt gefragt: **Formuliere** anhand des Gutachtens mit dem bisherigen „Rüstzeug“ zur Urteilstchnik und zum Urteilsstil **die Darstellung in den Entscheidungsgründen eines Urteils**. Die **Klage** ist nun wegen der erklärten Genehmigung **begründet**. Das Urteil sieht daher ganz anders aus (siehe nochmals § 313 Abs. 3 ZPO).



#### Formulierungsvorschlag Darstellung in den Entscheidungsgründen eines Urteils (Fallabwandlung)

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 7.000,00 € aus § 816 Abs. 2 BGB.

Die Zahlung des Herrn Forelle ist eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne.

Der Beklagte war wegen der Wirkung der Abtretung gemäß § 398 S. 2 BGB zum maßgeblichen Zeitpunkt Nichtberechtigter.

Seit der Abtretung war nämlich die Klägerin neue Berechtigte.

Die Leistung des Herrn Forelle war gegenüber der Berechtigten auch wirksam. Dies ergibt sich unabhängig von § 407 Abs. 1 BGB jedenfalls daraus, dass die Klägerin die Verfügung in der mündlichen Verhandlung genehmigt hat (§ 185 Abs. 2 BGB).

Und natürlich wird wieder analysiert:

## IV. Die Analyse (Fallabwandlung)

Das Gutachten zur Fallabwandlung unterscheidet sich erst ab dem entscheidenden Merkmal „gegenüber dem Berechtigten wirksam“ von der gutachterlichen Darstellung zum Ausgangsfall. Erwartungsgemäß kommen die beiden Gutachten zu gegenteiligen Ergebnissen. Denn die Klage war im Ausgangsfall unbegründet, in der Abwandlung war sie begründet.

Bei **Beachtung der Urteilstchnik und Darstellung im Urteilsstil** gibt es **viele bezeichnende Unterschiede zwischen einer unbegründeten Klage** (Ausgangsbeispiel) **und einer begründeten Klage** (Abwandlung mit Genehmigung der Verfügung).

Der methodische Ausgangspunkt der Urteilstchnik ist allerdings in beiden Konstellationen gleich. Das muss auch so sein, denn die elementare **Vorgabe des § 313 Abs. 3 ZPO** ist allgemeingültig:

Anders als im Gutachten werden **im Urteil nur die „Erwägungen“** dargestellt, **„auf denen die Entscheidung beruht“**.

Umgekehrt formuliert: **Rechtliche Erwägungen, die die konkrete Entscheidung nicht tragen, werden** jedenfalls im schulmäßigen Urteil **nicht dargestellt**.

**Im abgewandelten Beispiel** ist die Klage **begründet**, weil ein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte besteht.

**Wenn ein Anspruch gegeben ist**, zieht man **im Urteil nur eine einzige Anspruchsgrundlage** heran. Das gilt unbedingt auch dann, wenn „gutachtentechnisch“ an andere Anspruchsgrundlagen zu denken ist (s.o.).

Zweckmäßigerweise wird der **Anspruch im Urteil meist auf die Grundlage gestützt, die man unter Erwähnung aller Tatbestandsmerkmale am einfachsten begründen kann**.

Beim typischen Beispiel eines Verkehrsunfallprozesses gegen den Beklagten als Halter und Fahrer ist regelmäßig § 7 Abs. 1 StVG einfacher zu begründen als § 18 Abs. 1 StVG. Dieser ist wiederum einfacher zu begründen als § 823 Abs. 1 BGB. Hier wirkt sich das Stufenverhältnis von „Gefährdungshaftung“, „Haftung für widerleglich vermutetes Verschulden“ und „Haftung für erwiesenes Verschulden“ aus.

# Teil 2: Die Urteils technik und der Urteilsstil

---

## D. Die Verständnisfragen

### zu Teil 2: Die Urteils technik und der Urteilsstil

(Antworten in Teil 8 A., Seite 212)

#### Frage 1

Warum wird speziell in der Urteilsformulierung zur Abwandlung (mit Genehmigung) nicht erwähnt, dass § 816 Abs. 2 BGB die einzig ernsthaft in Betracht kommende Anspruchsgrundlage ist?

#### Frage 2

Warum ist in der Urteilsformulierung zur Abwandlung (mit Genehmigung) die Passage „Die Zahlung des Herrn Forelle ist eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne.“ identisch mit der Darstellung in den beiden Gutachten? Wie kann das richtig sein?

#### Frage 3

Warum taucht diese Formulierung („Die Zahlung des Herrn Forelle ist eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne.“) in der Urteilsversion zum Ausgangsfall (ohne Genehmigung) nicht auf?

#### Frage 4

Warum wird in der Urteilsformulierung zur Abwandlung (mit Genehmigung) keine konkrete Aussage zu § 407 Abs. 1 BGB getroffen, in der Urteilsversion zum Ausgangsfall dagegen sehr wohl?